

Die Übertragung des Eigentumsrechts an Boden reform wirtschaften

Die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft stellt die Existenzberechtigung einer Reihe älterer gesetzlicher Bestimmungen in Frage und verlangt deren Überprüfung. Zu ihnen gehört m. E. auch die auf die einzelbäuerliche Produktionsweise zugeschnittene VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (BesitzwechselVO) vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 629) i. d. F. der ÄnderungsVO vom 23. August 1956 (GBl. I S. 685).

Die Hauptaufgabe der Besitzwechsel VO bestand darin, die Weiterführung der Neubauernwirtschaft für den Fall zu sichern, daß der bisherige Eigentümer aus anerkannten Gründen die Bewirtschaftung aufgeben mußte. Dazu sah die BesitzwechselVO eine unverzügliche Neuausgabe der Bauernwirtschaft vor und regelte die Einzelheiten der Übertragung des toten und lebenden Inventars.

Mit der Überwindung der einzelbäuerlichen Wirtschaftsweise und dem Übergang zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung ist die ursprüngliche Aufgabe der BesitzwechselVO überholt. Die weitere Anwendung einiger Bestimmungen in den letzten Jahren kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse im allgemeinen und die Beachtung ökonomischer Gesetze im besonderen eine Neuregelung erfordern, die die Belange des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes allseitig berücksichtigt und sie als Ausgangspunkt wählt. Dieser Forderung kann nur entsprochen werden, wenn die Neuregelung mit den Grundsätzen des LPG-Rechts übereinstimmt, anstatt von den Belangen des einzelbäuerlichen Betriebes auszugehen.

Der Zusammenhang zwischen der Beendigung des LPG-Mitgliedschaftsverhältnisses und der Rückgabe der Neubauernwirtschaft

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in der LPG, weil die Rückgabe der Neubauernwirtschaft unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen eine Folge des gelösten Mitgliedschaftsverhältnisses des früheren Neubauern zur LPG ist bzw. mit der Beendigung der Mitgliedschaft zusammenfällt. Deshalb müssen die Bedingungen für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Regel auch maßgebend sein für eine Rückgabe der Wirtschaft, so daß diese nur erfolgen kann, wenn keine Hindernisse für die Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses vorliegen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der LPG Typ II beim Vorliegen gesellschaftlich gerechtfertigter Gründe möglich und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (Ziff. 3 und 5 MSt). Für die LPG Typ I und Typ III sehen die Musterstatuten eine solche Regelung nicht vor; jedoch haben nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts die Mitgliederversammlungen das Recht, einem Antrag auf Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses wirksam zu widersprechen, wenn für den Austritt keine gesellschaftlich gerechtfertigten Gründe vorliegen¹.

Faktisch steht damit die Entscheidung über die Rückgabe von Neubauernwirtschaften bereits heute der Mitgliederversammlung der LPG zu, obwohl die Referate

Bodenrecht und Bodenordnung der Räte der Kreise für das Verfahren zuständig sind. Letztere können aber einer Rückgabe nicht zustimmen, wenn sich die LPG gegen eine Beendigung der Mitgliedschaft ausspricht. Bereits seit geraumer Zeit werden deshalb diese Probleme in enger Zusammenarbeit zwischen den Genossenschaftsbauern und den staatlichen Organen gelöst.

§ 1 der BesitzwechselVO enthält eine Aufzählung von gesellschaftlich anerkannten Gründen für die Aufgabe einer Bodenreformwirtschaft. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß der Einzelbauer eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten hat, die erhöhte Anforderungen an den Gesundheitszustand stellen. Unter den Verhältnissen der LPG hat sich dies wesentlich geändert. Bauern mit körperlichen Leiden finden infolge der weitreichenden Arbeitsteilung eine ihnen gemäße Tätigkeit auch dann, wenn ihnen die selbständige Führung einer Einzelbauernwirtschaft nicht mehr zugemutet werden könnte. Die Gründe, die unter den heutigen Bedingungen zur Aufgabe einer Bodenreformwirtschaft führen, können folglich nicht mit denen identisch sein, die nach der BesitzwechselVO ausreichend waren. Es können nur jene akzeptiert werden, bei denen eine Beendigung der LPG-Mitgliedschaft gesellschaftlich gerechtfertigt ist.

Die Erreichung einer bestimmten Altersgrenze und Krankheit führen nicht automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft. Vielmehr ist die LPG verpflichtet, für alte und kranke Mitglieder die Arbeitspflicht individuell nach ihrem jeweiligen Arbeitsvermögen festzulegen (Ziff. 35 Abs. 2 MSt Typ I, Ziff. 28 Abs. 3 MSt Typ II und Ziff. 38 Abs. 2 MSt Typ III). Da die Mitgliedschaft in der LPG ein auf Dauer gerichtetes Verhältnis ist und sich auf das ganze Leben bezieht, besteht ein dringendes Bedürfnis, die in § 1 der BesitzwechselVO angeführten Gründe für eine Rückgabe der Wirtschaft (Krankheit und Alter) den Bedingungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe anzupassen.

Vorschläge zur Regelung des Eigentums Wechsels

Auch in Zukunft wird der Eigentumswechsel an Neubauernwirtschaften eine Rolle spielen. Die LPGs und die zuständigen staatlichen Organe werden z. B. durch den Eintritt von Erbfällen oder durch Delegierung früherer Neubauern in andere LPGs mit diesen Problemen konfrontiert. Deshalb ist hierfür eine Regelung notwendig.

Das Verfahren beim Besitzwechsel von Bodenreformwirtschaften hat der Gesetzgeber im Jahre 1951 notwendigerweise inhaltlich so ausgestaltet, daß die bäuerlichen Produktionsmittel der Wirtschaft beim Besitzwechsel erhalten blieben. Der Boden, die Gebäude und das gesamte Inventar wurden als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Der Sinn und die Aufgabe dieser Regelung, die für unsere Verhältnisse völlig neu war und konsequent mit den Grundsätzen des Grundstücksverkehrs brach, bestand darin, das Wirken der Gesetze der Warenproduktion im bäuerlichen Bereich einzuschränken. Es kam darauf an, die einzelbäuerlichen Produktionsverhältnisse der Neubauern vor Angriffen und Gefahren zu schützen, die infolge des damaligen Standes der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung noch nicht überwunden waren, und das Ver-

¹ Vgl. OG, Urteil vom 13. August 1963 - 2 Uz 13/63 - (NJ 1963 S. 571).